

b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

1. In Dänemark angeworbene Arbeitskräfte

Einzelnen in das Reichsgebiet einreisende dänische und in Dänemark angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „Nord“. Dieser wird auf Antrag von den deutschen Vertretungen in Dänemark ausgestellt.

2. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte¹⁾

Einzelnen in das Reichsgebiet einreisende französische und belgische und im besetzten Frankreich und Belgien angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „West“¹⁾. Dieser wird auf Antrag von den militärischen Passierscheinstellen ausgestellt.

Grenzübergangsstelle nach Frankreich und Belgien ist ausschließlich Herbesthal¹⁾. Französische und in Frankreich angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte, für die die Ausreise über Herbesthal zu schwierig und zeitraubend wäre, können bei der Passierscheinstelle Saarbrücken einen Durchlaßschein „West“ für den jeweils am günstigsten gelegenen Grenzübergang beantragen¹⁾. Dieser wird unter denselben Voraussetzungen wie ein Sichtvermerk erteilt.

3. In Norwegen angeworbene Arbeitskräfte

Einzelnen in das Reichsgebiet einreisende norwegische und in Norwegen angeworbene sonstige ausländische Arbeitskräfte bedürfen, wenn sie durch Dänemark einreisen, neben dem deutschen Einreisesichtvermerk des Durchlaßscheines „Nord“ und, wenn sie durch Schweden einreisen, eines schwedischen Durchreisesichtvermerks. Der Durchlaßschein „Nord“ wird auf Antrag von den deutschen Vertretungen in Dänemark, der schwedische Durchreisesichtvermerk gegenwärtig von der schwedischen Grenzstation (während der Reise!) ausgestellt.

Die Rückkehr nach Norwegen ist grundsätzlich nur über Schweden zu bewerkstelligen. Den neben dem deutschen Aus- und Wiedereinreisesichtvermerk erforderlichen schwedischen Durchreisesichtvermerk erteilt gegenwärtig während der Reise die schwedische Grenzstation.

4. In Serbien angeworbene Arbeitskräfte

Bei Rückkehr nach Serbien sind je nach Wahl des Reisewegs die Durchreisesichtvermerke der Durchgangsländer²⁾ erforderlich.

¹⁾ Der Verkehr mit Frankreich und Belgien wird vom 1. April 1942 an in das allgemeine Sichtvermerksverfahren einbezogen. Hierdurch ändert sich die hier mitgeteilte Regelung wesentlich. Auskünfte über nähere Einzelheiten erteilen die Arbeitsämter.

²⁾ Z. B. Kroatien oder Ungarn.

5. In Frankreich und Belgien angeworbene Arbeitskräfte

Nach Einbeziehung des paßtechnischen Verkehrs mit den besetzten französischen und belgischen Gebieten in das allgemeine Sichtvermerksverfahren¹⁾ kann von den Arbeitern im Verkehr mit diesen Gebieten die Grenze an sämtlichen amtlich zugelassenen deutschen Grenzübergangsstellen²⁾ überschritten werden. Die Einschaltung der Passierscheinstelle VIII in Saarbrücken entfällt, so daß auch die in Süd- und Südwestdeutschland eingesetzten Arbeiter aus Frankreich mit normalen Sichtvermerken ihren Weg über Saarbrücken nehmen können.

Einzelne reisende Arbeitskräfte aus Frankreich und Belgien, die sich auf Urlaub in ihre Heimat begeben, müssen darauf achten, daß sie vor ihrer Ausreise neben dem Ausreisensichtvermerk zugleich auch den Wiedereinreisevermerk von der zuständigen deutschen Kreispolizeibehörde erhalten, da die Erlangung des zur Wiedereinreise ins Reichsgebiet erforderlichen Einreisensichtvermerks in der Heimat mit Schwierigkeiten verbunden ist³⁾.

6. Eingegliederte Ostgebiete

Das Betreten und Verlassen der eingegliederten Ostgebiete ist nicht mehr durchlaßscheinpflichtig.

7. Elsaß, Lothringen und Luxemburg

Elsaß, Lothringen und Luxemburg sind keine durchlaßscheinpflichtigen Gebiete.

8. Urlaubsreisen der in Deutschland eingesetzten französischen Arbeitskräfte nach dem (ehemals) unbesetzten Frankreich und den Küstensperren. Französische, im Reichsgebiet eingesetzte Arbeiter und Angestellte, die ihren Wohnsitz im (ehemals) unbesetzten Teil Frankreichs oder in der Küstenzone haben und nach dort beurlaubt werden oder endgültig zurückkehren, bedürfen — außer des vom zuständigen deutschen Arbeitsamt zu bestätigenden Urlaubs- bzw. Rückkehrscheins ihres Betriebsführers — eines Durchlaßscheins. Anträge auf Ausstellung eines solchen Durchlaßscheins sind rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs bzw. der Rückkehr durch die Betriebsführer an die Prüfstelle I des

¹⁾ Das Durchlaßscheinverfahren bleibt nur noch bestehen für die Ein- und Ausreisen Belgien/Frankreich, bei denen die deutsche Sichtvermerksgrenze weder vorher überschritten worden ist noch nachher überschritten werden soll, also für Reisen, die sich auf den Verkehr zwischen Belgien/Frankreich einerseits, den Niederlanden oder Spanien andererseits beschränken.

²⁾ Grenzübergangsstellen nach Frankreich und Belgien sind somit nicht mehr nur Herbesthal und Saarbrücken.

³⁾ Hiernach bedürfen einzelne reisende Arbeiter nicht mehr eines Durchlaßscheins „West“.

3. Nachtrag

Oberkommandos des Heeres, in Berlin W 35, Großadmiral-Prinz-Heinrich-Straße 11, oder an die Stellvertretenden Generalkommandos, die die Anträge an die Prüfstelle I weiterleiten, zu richten.

9. Sichtvermerkwang ausländischer Staaten für eigene Staatsangehörige

Kroatische und spanische Staatsangehörige bedürfen zur Einreise in ihre Heimat des kroatischen bzw. spanischen Sichtvermerks. (Daneben benötigen sie selbstverständlich den deutschen Ausreisesehtvermerk!) Der kroatische bzw. spanische Sichtvermerk wird gegen Entrichtung einer Gebühr von dem jeweils örtlich zuständigen kroatischen bzw. spanischen Konsulat erteilt.

Durchreisesehtvermerke¹⁾ werden seitens aller Staaten für Durchreisende fremder Staatsangehörigkeit verlangt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsreisen der in Deutschland eingesetzten französischen Arbeiter nach dem ehemals unbesetzten Gebiet Frankreichs und der Küstensperrzone¹⁾

Vom 13. Februar 1943

Eine Werbestelle hat berichtet, daß sich bei ihr täglich in wachsender Zahl Urlauber aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs melden, die nicht im Besitze eines Durchlaßscheines der Prüfstelle I des OKH. sind und die Werbestelle um Rat und Hilfe zur Erlangung eines solchen Durchlaßscheines angehen. Die Urlauber verlieren durch die Beschaffung eines Durchlaßscheines mindestens einen Urlaubstag; falls sie die französische Stataugehörigkeit nicht besitzen und deshalb zur Erledigung der notwendigen Formalitäten nach Paris zurückgeschickt werden müssen, sogar mehrere Urlaubstage. Außerdem werden die Werbestellen durch die Beschaffung der Durchlaßscheine in zunehmendem Maße mit unnötiger Arbeit belastet. Ich bitte daher, im Sinne der hierunter aufgeführten Runderlasse bei jeder Gelegenheit für die erforderliche Aufklärung der aus dem neubesetzten Gebiet Frankreichs stammenden Arbeiter zu sorgen und auch auf die Betriebsführer im gleichen Sinne einzuwirken.

(GBA. VI e 5703/6 vom 13. Februar 1943, ARG. 206/43)

¹⁾ Vgl. Runderlaß des GBA. vom 6. Mai 1942; abgedruckt auf S. B IX b 2.

²⁾ Vgl. S. A IX b 2, Ziffer 8.

